

Satzung des Vereins „Elterninitiative Halter, den Kindern von Tschernobyl e.V.“

Präambel

Das Atomunglück von Tschernobyl hat zu verheerenden Folgen geführt. Der Verein hat das Ziel, den betroffenen Menschen, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, bei der Bewältigung ihrer Lage in den verstrahlten Regionen zu helfen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wird der Verein „Elterninitiative Halter, den Kindern von Tschernobyl e. V.“, Visbek gegründet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Halter, den Kindern von Tschernobyl e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Visbek.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch
 - a) Förderung, Organisation und Durchführung von Erholungsaufenthalten für die durch den Reaktorunfall von Tschernobyl strahlengeschädigten Kindern und Jugendlichen, sowie die Unterstützung dieser Kinder und ihrer Familien.
 - b) Förderung und Unterstützung von Projekten der Umsiedelung von Kindern und Jugendlichen aus verstrahlten in unverstrahlte Regionen sowie von Erholungs- und Rehabilitationszentren
 - c) Förderung und Unterstützung mit Geräten und Medikamenten für die medizinischen Einrichtungen der Tschernobyl-Region
 - d) Förderung und Unterstützung der Herstellung und der Bereitstellung unverstrahlter Nahrungsmittel; insbesondere von Baby- und Kinder-nahrung.
 - e) Förderung und Unterstützung von sonstigen Maßnahmen für die Betroffenen des Reaktorunfalls von Tschernobyl.

Die Maßnahmen, Förderungen unter Unterstützungen werden nur den Personen gewährt, die diese Maßnahmen aus eigenen Mitteln nicht leisten können.

- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme jeden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus dem Verein ausschließen, soweit sie sich vorsätzlich oder grob fahrlässig vereinswidrig verhalten haben.

§ 5 Beschaffung der Vereinsmittel

Die Vereinsmittel werden beschafft

- a) Durch Beiträge der Mitglieder
- b) Durch freiwillige Zuwendungen
- c) Durch verschiedene Aktionen, die zugunsten des Vereinszwecks durchgeführt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren jährliche Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (2) Über Beitragsänderungen, die frühestens zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft treten können, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) Dem/ der 1. Vorsitzenden (im folgenden dem 1. Vorsitzenden),
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden (im folgenden dem 2. Vorsitzenden),
 - c) dem/ der Rechnungsführer/ in (im folgenden dem Rechnungsführer),
 - d) dem/ der Schriftführer/ in (im folgenden dem Schriftführer).
- (2) Die Änderung des Vorstandes wird dem Vereinsregister unverzüglich mitgeteilt.

Der Vorsitzende und/ oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und/ oder der 2. Vorsitzende sind jeweils alleine berechtigt, den Verein durch Rechtsgeschäft zu verpflichten, soweit die rechtsgeschäftliche Verpflichtung den Betrag 500,00 € nicht übersteigt. Dies gilt, soweit es sich um den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien bzw. um die Verpfändung oder dingliche Belastung von beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögen handelt. Diese Rechtsgeschäfte, sowie die Rechtsgeschäfte, aus denen sich Verpflichtungen mit einem Betrag von über 500,00 € ergeben, dürfen nur von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam durchgeführt werden.

Die Rechtsgeschäfte, aus denen sich eine Verpflichtung ergibt, die den Wert von 500,00 € überschreitet, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

Der Vorsitzende entscheidet alleine über Beitragsbefreiungen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die erforderlichen Erklärungen zur Eintragung zum Vereinsregister allein abzugeben.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihr hat jedes anwesende Mitglied Stimmrecht. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge, die später als 2 Wochen vor der Einladung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beratung und Beschlussfassung der Grundsatzfragen des Vereins,
 - b) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsfragen und Auflösung des Vereins,
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (9) Den Kassenprüfern (mindestens 2), die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die jährliche Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die Prüfung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Kassenprüfer werden im Rhythmus von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Die Aufnahme von Darlehen wird ausgeschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist der Zeitraum der Gründung bis zum 31.12.2002.

§ 11 Vereinsauflösung und Vermögensbindung

- (1) Der Beschluss der Vereinsauflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss der Vereinsauflösung bedarf einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Vitus, 49429 Visbek, die dieses ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins „Elterninitiative Halter, den Kindern von Tschernobyl“ am 19.3.2005 beschlossen.

Goldenstedt, den 19.3.2005